

Stellungnahme der ARGE DATEN zum Entwurf: Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 IGMA-VO 2012

1. EINLEITUNG

§ 128 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) verpflichtet die Regulierungsbehörde (E-Control) jene Anforderungen per Verordnung zu bestimmen, denen intelligente Messgeräte gem. § 7 Abs 1 Z 26 GWG 2011 entsprechen zu haben.

Die Erläuterungen zum GWG 2011 konkretisieren § 128 Abs 2 GWG 2011 insofern, als es die Pflicht der E-Control ist, neben den Mindestfunktionalitäten der intelligenten Messgeräte, insbesondere deren Funktionsumfang, das anzuwendende Datenformat sowie die Ausgestaltung der Datenschnittstellen festzulegen.

Mit dem Entwurf zur „Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012 (IGMA-VO 2012)“ hat die E-Control eine entsprechende Verordnung in Begutachtung geschickt.

1.1: Grundrecht auf Datenschutz

1.1.1: Fehlende Rechtsgrundlage

Sowohl die Erläuterungen, als auch das GWG 2011 selbst, betonen, dass der Datenschutz der Betroffenen gewahrt werden muss. Weiters ist es Aufgabe der E-Control die Interessen der Konsumenten, zu denen unter anderem der Schutz der Privatsphäre gehört, besonders zu berücksichtigen.

Die wichtige Bedeutung des Datenschutzes zu betonen, stellt allein keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Verwendung personenbezogener Daten dar, wie dies in § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) gefordert ist. Der Datenschutzrat hat in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2011¹, betreffend das GWG 2011, bereits ausdrücklich darauf hingewiesen.

Es muss daher erneut betont werden, dass vor dem Erlass einer Verordnung gem. § 128 GWG 2011, das GWG 2011 entsprechend zu überarbeiten ist, sodass aus diesem „Anlass und Zweck der Verwendung, die von der Verwendung Betroffenen, die Kategorien der zu verwendenden Datenarten, [der] oder die Auftraggeber, allfällige Übermittlungsempfänger sowie Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung“², intelligente Messgeräte betreffend, eindeutig hervorgehen.

¹ Stellungnahme des Datenschutzrates vom 28. Februar 2011 betreffend den Entwurf des Gaswirtschaftsgesetz 2011 – abrufbar unter: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42599>

² Stellungnahme des Datenschutzrates zum GWG 2011 vom 28. Februar 2011, Seite 4

Empfehlung:

Es wird empfohlen das GWG 2011 zu überarbeiten, sodass dieses eine ausreichende Rechtsgrundlage iSd § 1 Abs 2 DSGVO 2000 darstellt.²

1.1.2: Unzureichende datenschutzrechtliche Rollenverteilung

Die Artikel 29 Datenschutzgruppe hat in ihrer Stellungnahme von 4. April 2011 zur intelligenten Verbrauchsmessung („Smart Metering“) darauf hingewiesen, welche komplexen Kommunikationswege sich bei der Verwendung von intelligenten Messgeräten ergeben können.³

Da sowohl Energieversorger als auch Netzbetreiber aber auch Dritte, beispielsweise die Regulierungsbehörde oder Energieberater, Interesse an den Daten intelligenter Messgeräte haben können, ist es von großer Bedeutung, Auftraggeber sowie Übermittlungsempfänger eindeutig festzulegen, sowie klarzustellen, welche Datenarten, in welchem Detailgrad, wem zur Verfügung stehen dürfen.²

Empfehlung:

Es wird empfohlen im GWG 2011 verarbeitete Datenarten, Detaillierungsgrad, Auftraggeber und Übermittlungsempfänger abschließend festzulegen.²

1.1.3: Mangelnde Zweckbestimmung

Je nach tatsächlicher technischer Ausgestaltung von intelligenten Messsystemen, haben diese das Potential, in einem noch nie da gewesenen Ausmaß in die Privatsphäre der Betroffenen einzudringen. Schließlich ist es ihnen möglich detaillierte Profile über den Energieverbrauch der Betroffenen zu erstellen und dadurch Rückschlüsse auf deren private Wohnheiten zu liefern.

Empfehlung:

Es wird empfohlen im GWG 2011 die Zwecke, aufgrund derer Daten intelligenter Messsysteme verwendet werden, dürfen klar und abschließend festzulegen.²

Entsprechende Strafbestimmungen müssen sicherstellen, dass keine zweckfremde Verwendung der Daten erfolgt.²

³ Artikel 29 Datenschutzgruppe: Stellungnahme 12/2011 zur intelligenten Verbrauchsmessung („Smart Metering“) [WP 183] – abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2011/wp183_de.pdf

1.1.4: Ungenügende Berücksichtigung der Akzeptanz durch Betroffene

Sinn und Zweck von intelligenten Messsystemen ist es einerseits, Kunden eine aktive Beteiligung am Gasmarkt zu ermöglichen und andererseits zur Steigerung der Energieeffizienz beizutragen.⁴

Wie die Artikel 29 Datenschutzgruppe ausführt, ist der Erfolg von intelligenten Messsystemen auch von der Akzeptanz der Betroffenen abhängig. Dabei besteht die Gefahr, dass Verbraucher intelligente Messsysteme ablehnen, „weil sie mit der Erfassung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht einverstanden sind“⁵. Datenschutz spielt somit eine entscheidende Rolle bei der Erreichung von Energieeffizienzsteigerungen durch intelligente Messsysteme. Nur wenn der Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen sichergestellt ist, werden diese intelligente Messsysteme akzeptieren und deren Vorteile annehmen.

Intelligente Gas-Messgeräte müssen von Netzbereitern nur installiert werden, sofern eine vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durchgeführte Kosten/Nutzenanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass dies wirtschaftlich und vernünftig ist.

Die Auswirkungen der Akzeptanz von intelligenten Messgeräten wurden in der Studie zur *Analyse der Kosten- Nutzen einer österreichweiten Einführung von Smart Metering* von PricewaterhouseCoopers nicht umfassend berücksichtigt.⁶ Kosten für die Ergreifung von angemessenen Datenschutzmaßnahmen blieben ebenfalls unberücksichtigt.⁶

Um beurteilen zu können, ob der Einsatz von intelligenten Netzgeräten tatsächlich wirtschaftlich ist, müssen die Kosten für die Ergreifung angemessener Datenschutzmaßnahmen aber berücksichtigt werden, da nur dadurch sichergestellt ist, dass Betroffene die Vorteile von intelligenten Messsystemen annehmen und es tatsächlich zur Steigerung der Energieeffizienz kommt.

Empfehlung:

Es wird empfohlen eine Kosten-Nutzen Analyse unter Berücksichtigung von Datenschutzmaßnahmen und der Akzeptanz von intelligenten Messsystemen durch Betroffene durchzuführen.

⁴ RL 2009/73/EG Erdgasbinnenmarkt

⁵ [WP 183], Seite 3

⁶ PricewaterhouseCoopers: Studie zur Analyse der Kosten- Nutzen einer österreichweiten Einführung von Smart Metering – abrufbar unter: <http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/strom/dokumente/pdfs/pwc-austria-smart-metering-e-control-06-2010.pdf>

1.1.5: Fehlende Datenschutzfolgeabschätzung (privacy impact assessment)

Bei einer Datenschutzfolgeabschätzung handelt es sich um „eine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren [...] durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis für die Einhaltung der Richtlinie 95/46/EG erbracht werden soll; dabei trägt sie den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung“⁷.

Um sicherzustellen, dass der Schutz von personenbezogenen Daten in der gesamten Europäischen Union gewährleistet wird, entwickelt die Europäische Kommission aktuell ein Muster für eine Datenschutzfolgenabschätzung welches anschließend von den Mitgliedsstaaten angewendet werden soll. Dieses Muster soll spätestens Anfang März 2013 verfügbar sein und auch von der Artikel 29 Datenschutzgruppe begutachtet werden.⁸

Empfehlung:

Es wird dringend empfohlen eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen. Da das europäische Muster für eine solche noch nicht verfügbar ist, wird vom Erlass der IGMA-VO 2012 zum derzeitigen Zeitpunkt abgeraten.

1.1.6: Fehlender konzeptionsbedingter Datenschutz (privacy by design)

Durch konzeptionsbedingten Datenschutz soll sichergestellt werden, „dass unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Verarbeitungsmittel als auch zum Zeitpunkt der Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren umgesetzt werden, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden“⁹.

Die Europäische Kommission empfiehlt dabei den konzeptionsbedingten Datenschutz auf legislativer Ebene durch Rechtsvorschriften, die mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen und auf technischer Ebene durch die Festlegung geeigneter Anforderungen in Normen, die mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen, sicherzustellen.¹⁰

⁷ E 2012/148/EU, Empfehlung 3 lit c

⁸ E 2012/148/EU, Empfehlung 5

⁹ E 2012/148/EU, Empfehlung 3 lit d

¹⁰ E 2012/148/EU, Empfehlung 12

Konzeptionsbedingter Datenschutz wird weder im GWG 2011 noch im vorliegenden IGMA-VO 2012 Entwurf berücksichtigt.

Empfehlung:

Es wird empfohlen konzeptionsbedingten Datenschutz in sämtlichen Implementierungsphasen von intelligenten Messsystemen zu berücksichtigen und sich dabei an den Empfehlungen der Kommission 2012/148/EU zu orientieren.

1.1.7: Fehlender standardmäßiger Datenschutz (privacy by default)

Standardmäßiger Datenschutz soll dafür Sorge tragen, „dass Verfahren eingesetzt werden, die sicherstellen, dass standardmäßig nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung benötigt werden, und dass vor allem nicht mehr personenbezogene Daten erhoben oder vorgehalten werden als für diese Zwecke unbedingt nötig ist und diese Daten auch nicht länger als für diese Zwecke unbedingt erforderlich gespeichert werden“¹¹.

Der Europäischen Kommission nach, sollte der standardmäßige Datenschutz dabei so umgesetzt werden, dass Betroffenen „die datenschutzfreundlichste Option als Standard-Konfiguration voreingestellt wird“¹².

Auch das Prinzip des standardmäßigen Datenschutzes finden sich weder im GWG 2011 noch im IGMA-VO 2012 Entwurf wieder.

Empfehlung:

Es wird empfohlen standardmäßigen Datenschutz in sämtlichen Implementierungsphasen von intelligenten Messsystemen zu berücksichtigen und sich dabei an den Empfehlungen der Kommission 2012/148/EU zu orientieren.

Um standardmäßigen bzw. konzeptionsbedingten Datenschutz sicherzustellen, wird es notwendig sein, das GWG 2011 entsprechend zu überarbeiten. Entsprechende Konkretisierungen oder Anpassungen könnten anschließend per Verordnung vorgenommen werden.

1.1.8: Fehlende Datenschutz-Zertifizierungen

Dass die oben genannten Methoden von den Betreibern von intelligenten Messsystemen eingehalten werden, könnte durch europäische Datenschutz-Zertifizierungen nachgewiesen werden, wodurch Transparenz und Vertrauen in intelligente Messsysteme gestärkt

¹¹ E 2012/148/EU, Empfehlung 3 lit e

¹² E 2012/148/EU, Empfehlung 13

würden.¹³ Dem Datenschutzrat nach sollte daher sichergestellt werden, dass ausschließlich Messeinrichtungen eingeführt werden, die eine solche Zertifizierung aufweisen können.¹⁴

Derartige Zertifizierungen sind weder im GWG 2011 noch im IGMA-VO 2012 Entwurf vorgesehen.

Empfehlung:

Es wird empfohlen vorzuschreiben, dass intelligente Messsysteme verpflichtend einer Datenschutz-Zertifizierung unterzogen werden müssen.

Ein Beispiel für ein europäisches Datenschutz-Gütesiegel ist beispielsweise das EuroPriSe-Siegel.¹⁵

¹³ E 2012/148/EU, Empfehlung 15

¹⁴ Stellungnahme des Datenschutzrates zum GWG 2011 vom 28. Februar 2011, Seiten 4 und 5

¹⁵ <https://www.european-privacy-seal.eu/>

1.2: Datensicherheitsmaßnahmen

Während es in Europa umfangreiche Bestrebungen gibt, einheitliche Anforderungen an intelligente Messsysteme zu entwickeln um dadurch für einen einheitlichen harmonischen und vor allem auch sicheren Markt zu sorgen, beschränkt sich der vorliegende IGMA-VO 2012 Entwurf auf wenige vage Mindestanforderungen denen intelligente Messgeräte gerecht werden sollen.

So enthält der Entwurf lediglich allgemeine Anforderungen, denen intelligente Messsysteme in Österreich gerecht werden sollen, die konkrete technische Realisierung wird dabei zur Gänze den Netzbetreibern überlassen.

Aspekte des Datenschutzes im Sinne technischer Datensicherheit werden nur ungenügend bis gar nicht behandelt und auch Interessen der Konsumenten werden zur Gänze ignoriert.

Besonders fatal ist dabei die isolierte Betrachtungsweise des Gesamtsystems intelligenter Messsysteme. Dadurch, dass nur einzelne Komponenten, in diesem Fall intelligente Messgeräte, betrachtet werden, anstatt sich auf die Sicherheit des gesamten Systems zu konzentrieren, besteht die Gefahr, dass wichtige Aspekte der Datensicherheit übersehen werden. Eine Verschlüsselte Übertragung der Messdaten ist beispielsweise sinnlos, wenn diese anschließend beim Netzbetreiber oder dem Lieferanten unzureichend geschützt werden.

In Hinblick auf technische Datensicherheitsmaßnahmen ist es daher dringend erforderlich, das gesamte System (Datenermittlung, -übertragung, -sammlung, -darstellung) zu betrachten¹⁶ um die Sicherheit der Daten vom Entstehen bis zur Vernichtung zu gewährleisten.

Wie aus § 128 Abs 2 GWG 2011 und dessen Erläuterungen hervorgeht ist es Aufgabe der E-Control die Anforderungen an intelligente Messgeräte festzulegen. Dieser Aufgabe wird der Entwurf der IGMA-VO 2012 nicht gerecht.

Empfehlung:

Die IGMA-VO 2012 hat den Netzbetreibern klar, unmissverständlich und unter verbindlichem Verweis auf offene europäische Normen, den Funktionsumfang intelligenter Messgeräte vorzuschreiben. Da derartige Normen erst im Entstehen sind, ist vom Erlass der IGMA-VO 2012 derzeit abzuraten.¹⁷

¹⁶ [WP 183], Seite 14 und folgende

¹⁷ Siehe beispielsweise die Webseite des Comité Européen de Normalisation (CEN) zum Fortschritt bezüglich des Mandats M/441 der Europäischen Kommission -
<http://www.cen.eu/cen/Sectors/Sectors/Smartmetering/Pages/default.aspx>

2. FAZIT

2.1: Grundrecht auf Datenschutz

Um die Privatsphäre der Betroffenen ausreichend zu schützen, sind sowohl das GWG 2011 als auch die IGMA-VO 2012 umfassend zu überarbeiten. Insbesondere ist eine Datenschutzfolgeabschätzung vorzusehen. Weiters sind die Konzepte des konzeptionsbedingten Datenschutzes und des standardmäßigen Datenschutzes zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird vom Erlass der IGMA-VO 2012 abgeraten bis das von der Europäischen Kommission in ihrer Empfehlung 2012/148/EU geplante Muster für eine Datenschutzfolgeabschätzung verfügbar ist.

In jedem Fall muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine Steigerung der Energieeffizienz die für die gesamte Gesellschaft von Bedeutung ist, nicht dazu führen darf, dass das individuelle Grundrecht auf Privatsphäre verletzt wird.¹⁸

2.2: Datensicherheit

Bezüglich der Datensicherheit wird darauf hingewiesen, dass es unbedingt erforderlich ist, das Gesamtsystem intelligenter Messsysteme und nicht bloß Einzelkomponenten zu betrachten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich sichere einheitliche und offene Standards und Nomen erst in der Entwicklung befinden.

Solange es keine offenen, europäischen Normen in Bezug auf intelligente Messgeräte gibt ist vom Erlass der IGMA-VO 2012 dringend abzuraten.

Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass österreichische Netzbetreiber keine unsicheren Geräte installieren die zukünftigen europäischen Standards nicht gerecht werden und im schlimmsten Fall ausgetauscht werden müssen.

¹⁸ Essential Regulatory Requirements and Recommendations for Data Handling, Data Safety, and Consumer Protection - Recommendation to the European Commission, Seite 5 – abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/smartgrids/doc/expert_group2_deliverable.pdf

2.3: Aspekte der Konsumentenfreundlichkeit

Die Interessen der tatsächlich von intelligenten Messgeräten Betroffenen, der Konsumenten, wurden im vorliegenden IGMA-VO 2012 Entwurf nicht berücksichtigt. So enthält der Entwurf keine Bestimmungen über die Darstellung des Verbrauchs am intelligenten Messgerät selbst, noch sieht er die Möglichkeit vor, dass Betroffene eine Schnittstelle erhalten, um sich unmittelbar und umfassender über ihren Energieverbrauch informieren zu können.

Diesbezüglich wird an die Verpflichtung mit Konsumentenschutzvertretern zusammenzuarbeiten hingewiesen.

Es ergeben sich folgende zentrale Empfehlungen:

- 1. Sicherstellen einer ausreichenden datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage im GWG 2011.**
- 2. Eindeutige Festlegung der datenschutzrechtlichen Verwendungszwecke und Verantwortlichkeiten.**
- 3. Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung nach Muster der Europäischen Kommission, welches ab dem Frühjahr 2013 zur Verfügung stehen soll.**
- 4. Verpflichtende Berücksichtigung der Prinzipien des konzeptionsbedingten und standardmäßigen Datenschutzes.**
- 5. Verpflichtung zur Vornahme einer Datenschutz-Zertifizierung durch die Netzbetreiber.**
- 6. Festlegung von klaren abgeschlossenen Anforderungen an intelligente Messgeräte anhand offener europäischer Normen.**

3. DIE REGELUNGEN IM DETAIL

3.1: § 3 IGMA-VO 2012 – Anforderungen an intelligente Messgeräte

Neben den Mindestanforderungen die intelligente Messgeräte erfüllen müssen, sollte abschließend festgehalten werden, welche Funktionen intelligente Messgeräte darüberhinaus optional erfüllen können.

Gleichzeitig muss durch entsprechende Bestimmungen sichergestellt werden, dass intelligente Messgeräte keine Funktionen unterstützen die darüberhinaus gehen.

Dadurch wird einerseits für einen einheitlichen Markt gesorgt, andererseits wird sichergestellt, dass Netzbetreiber keine Funktionen in intelligenten Messgeräten zur Verfügung stellen, die übermäßig in die Privatsphäre der Betroffenen eingreifen oder die Datensicherheit gefährden.

In Hinblick auf die unzureichende Rechtsgrundlage, der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Funktionsumfang von intelligenten Messgeräten im GWG 2011 festzuhalten, während die IGMA-VO 2012 lediglich technische Details klären sollte.

3.2: § 3 Z 1 IGMA-VO 2012 – Verweis auf europäische Normen

Sinn einer Verordnung ist es, Gesetze insofern zu konkretisieren, als dass diese von den Betroffenen unmittelbar angewendet werden können. Die Formulierung „dem Stand der Technik entsprechend“ ist in diesem Zusammenhang unzureichend, da sich im Bereich Datenübertragung von bzw. an intelligente Messgeräte derzeit noch kein Stand der Technik durchsetzen konnte.

Aktuell könnte auf den technischen Report CEN-CLC-ETSI TR 50572:2011- Funktionale Referenzarchitektur für die Kommunikation in intelligenten Messsystemen von CEN und Comité Européen de Normalisation Électrotechnique (CENELEC)¹⁹, die Ergebnisse des Open Metering Systems²⁰ oder des OPEN meter Projekts²¹ verwiesen werden.

Empfehlung:

Da der europäische Normungsprozess aktuell noch nicht abgeschlossen ist, wird von der Erlassung der IGMA-VO 2012 abgeraten bis entsprechende offene europäische Standards vorhanden sind.

¹⁹ Abrufbar unter: ftp://ftp.cen.eu/cen/Sectors/List/Measurement/Smartmeters/CENCLCETSI_TR50572.pdf

²⁰ <http://www.oms-group.org>

²¹ <http://www.openmeter.com/>

3.3: § 3 Z 3 bis 6 IGMA-VO 2012 - Speichermöglichkeit

Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Unterscheidung zwischen, intelligenten Messgeräten die über eine interne Speichermöglichkeit verfügen (§ 3 Z 3 IGMA-VO 2012) und jenen die nicht über eine interne Speichermöglichkeit verfügen (§ 3 Z 6 IGMA-VO 2012) in der Praxis für Probleme sorgen wird.

Den Erläuterungen der IGMA-VO 2012, wonach ausschließlich Messgeräte mit analoger Anzeige, die darüberhinaus nur noch für einen begrenzten Zeitraum zum Einsatz kommen sollen, über keine Speichermöglichkeit verfügen, kann nicht gefolgt werden.

Aufgrund der vagen, unklaren Anforderungen die die IGMA-VO 2012 für intelligente Messgeräte vorsieht, kann es durchaus im Interesse eines Netzbetreibers sein, intelligente Messgeräte zu installieren die über keine Speichermöglichkeit verfügen sofern dies Vorteile mit sich bringt. Im derzeitigen Entwurf müssten die Netzbetreiber, bei intelligenten Messgeräten ohne interne Speichermöglichkeit, beispielsweise nur einen Tageswert anstatt sämtlicher Stundenwerte speichern, dies kann günstiger sein.

Gleichzeitig ist die Intensität des Eingriffes in die Privatsphäre der Betroffenen von der Wahl des intelligenten Messgeräts durch den Netzbetreiber abhängig. Entscheidet sich dieser für ein Messgerät mit Speichermöglichkeit, so wird der Energieverbrauch der Betroffenen stündlich, im anderen Fall nur täglich aufgezeichnet.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, von der nicht nachvollziehbaren Unterscheidung zwischen intelligenten Messgeräten die über eine Speichermöglichkeit verfügen und jenen die über keine Speichermöglichkeit verfügen abzusehen. Stattdessen muss vorgesehen werden, dass Verbrauchswerte einheitlich und nur in einer Häufigkeit erfasst werden die unbedingt für Zwecke der Netzoptimierung notwendig ist.

Detaillierte Erfassungsintervalle dürfen ausschließlich mit der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen zulässig sein.

Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass es von Aspekten der Datensicherheit aus empfehlenswerter ist, so wenig Daten wie möglich im intelligenten Messgerät selbst zu speichern, sondern Daten in Konzentratoren abzuspeichern. Schließlich ist es aufwendiger Millionen intelligenter Messgeräte dem Stand der Technik nach sicher zu gestalten, als eine überschaubare Anzahl von Datenkonzentratoren.

Dadurch werden intelligente Messsysteme insgesamt auch wirtschaftlicher. Geht man beispielsweise davon aus, dass eine Basis Sicherung eines intelligenten Messgeräts 10,- Euro kostet wären dies bei 2 Mio. installierten Geräten 20 Mio. Euro an Kosten. Geht man aber von beispielsweise 2.000 Datenkonzentratoren aus, deren Absicherung 200,- Euro kostet, entstehen lediglich Kosten von 400.000,- Euro.

3.4: § 3 Z 7 IGMA-VO 2012 – Schnittstellenspezifikation

Die genaue technische Spezifizierung der Schnittstelle hat, wie aus den Erläuterungen des GWG 2011 hervorgeht durch die E-Control zu erfolgen. Diese hat insbesondere „das anzuwendende Datenformat sowie die Ausgestaltung der relevanten Datenschnittstellen“²² festzulegen.

Empfehlung:

Sowohl die technische Spezifikation als auch das Datenformat, in dem Daten von intelligenten Messgeräten zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend offener europäischer Standards festzulegen.

Es wird auf die europäischen Normungsbemühungen aufgrund des Mandats M/441 der Europäischen Kommission verwiesen.

3.5: § 3 Z 8 IGMA-VO 2012 – Schnittstellen Verfügbarkeit

Das der Zugriff und die Spezifikation der Kommunikationsschnittstelle zwar allen Berechtigten, nicht aber den Kunden – den Betroffenen – zur Verfügung gestellt werden muss ist abzulehnen.

Empfehlung:

Es ist sicherzustellen, dass die Schnittstellenspezifikationen auch den Betroffenen zur Verfügung stehen, damit diese vollen Zugang, zu ihren Messdaten haben.

3.6: § 3 Z 9 IGMA-VO 2012 – Kundenbezogener Schlüssel

Dass die intelligenten Messgeräte sowie ihre Kommunikation abzusichern und zu verschlüsseln sind, um Unberechtigten den Zugriff unmöglich zu machen, ist zu begrüßen. Die Verschlüsselung mit einem „individuellen kundenbezogenen Schlüssel“ vorzunehmen ist aber nicht Zweck dienlich.

Dies würde dazu führen, dass bei einem Wechsel des Kunden, beispielsweise aufgrund eines Umzuges, das Gerät ausgetauscht oder zumindest neu konfiguriert werden müsste. Zweckdienlicher ist es, einen gerätebezogenen Schlüssel vorzusehen.

²² ErIRV 1081 BlgNR 24 GP, 41

Solange keine einheitlichen europäischen bzw. österreichischen Standards oder Normen bezüglich der Sicherheit von intelligenten Messgeräten verfügbar sind, sollte die Einhaltung der entsprechenden Schutzprofile des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik verbindlich vorgeschrieben werden.

Empfehlung:

Aktuell wird empfohlen die Einhaltung der Schutzprofile des deutschen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik verbindlich vorzuschreiben, wobei die IGMA-2012 entsprechende zukünftige Entwicklungen im Bereich Datensicherheit zu berücksichtigen hat.

An
Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)

Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Wien, 27. November 2012

Betreff: Stellungnahme der ARGE DATEN zum
Entwurf: Intelligente Gas-Messgeräte-AnforderungsVO 2012
IGMA-VO 2012

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

elektronisch erstellt

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Anlage:
Stellungnahme

Alle Stellungnahmen werden unter <ftp://ftp.freenet.at/privacy/gesetze> veröffentlicht.